

forderungen tragen auch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte (vgl. Kap. 14).

Die Verwirklichung der ökonomischen Strategie bedingt zugleich die wachsende Rolle des sozialistischen Rechts bei der Leitung, Planung und Stimulierung der wirtschaftlichen Prozesse. Diese äußert sich sowohl in der Weiterentwicklung des Rechts als auch in dessen konsequenter Anwendung und Durchsetzung.⁶⁸

Die Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen betrifft die Leitung und Planung, die Wirtschaftsorganisation sowie die Kooperationsbeziehungen in ihrer Einheit und Wechselwirkung.

Als bedeutende Rechtsvorschriften zur Gestaltung der ökonomischen Beziehungen seien genannt:

die Kombinati-VO ;

die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl.-Sdr. 1023) ;

die VO über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — vom 15. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) ;

die VO über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-VO — vom 17. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1) ;

der Beschluß über die „Ordnung für die Arbeit mit Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik“ — Auszug — vom 18. Februar 1982 (GBl. I 1982 Nr. 9 S. 181) ;

die VO über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes vom 28. Januar 1982 (GBl. I 1982 Nr. 3 S. 85) ;

die VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe vom 9. September 1982 (GBl. I 1982 Nr. 34 S. 595) ;

die VO über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — vom 28. Januar 1982 (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 126) ;

das Vertragsgesetz mit seinen Durchführungsverordnungen.

Die Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen der Wirtschaftstätigkeit hat zum Ziel, die Verantwortung aller am volkswirtschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozeß Beteiligten entsprechend den gewachsenen Anforderungen präzise zu bestimmen, das Handeln aller so zu organisieren, daß höchste

volkswirtschaftliche Effektivität erreicht wird.

Die Weiterentwicklung der sozialistischen Wirtschaftsorganisation auf der Grundlage der Kombinate ist Ergebnis der Entwicklung der Produktivkräfte, die einen höheren Grad der Vergesellschaftung der Produktion erfordern und ermöglichen. Mit der Schaffung und Entwicklung der Kombinate werden die sozialistischen Produktionsverhältnisse vervollkommen und den Produktivkräften neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet.

Die Kombinate sind die grundlegenden Wirtschaftseinheiten der materiellen Produktion, in denen die Kräfte der Arbeiterklasse konzentriert sind. Sie sind Organisationsformen, die die Führung durch die Arbeiterklasse und ihre Partei sowie das Bündnis mit der sozialistischen Intelligenz stärken helfen. Damit wird zugleich die politische Organisation des Sozialismus gefestigt sowie die staatliche Leitung und Planung weiter ausgebaut.

Die Kombinate sind staatliche Wirtschaftseinheiten, die auf der Grundlage der staatlichen Pläne und des sozialistischen Rechts tätig werden. Gemäß der Kombinati-VO nehmen die Generaldirektoren der Kombinate eine Reihe staatlicher Aufgaben wahr, die bisher den Ministerien oblagen (§ 4 Abs. 1). Das betrifft Befugnisse auf dem Gebiet der Planung (§ 10), der Bilanzierung (§ 11), der Leitung von Wissenschaft und Technik (§ 13) sowie auf dem Gebiet des Außenhandels (§ 16). Dies bedeutet keineswegs eine Verringerung der Verantwortung der Industrieministerien. „Die höhere Verantwortung der Industrieministerien besteht vor allem in der stärkeren Konzentration der Arbeit der Ministerien auf die Lösung der Grundfragen der Entwicklung der Zweige und Bereiche sowie in der allseitigen Durchsetzung der Verantwortung der Generaldirektoren und der Kombinatkollektive. Die Entscheidungs- und Kontrollrechte des Ministers gegenüber den Generaldirektoren der Kombinate sind hierauf ausgerichtet.“⁶⁹

⁶⁸ Vgl. X. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees ..., a. a. O., S. 119.

⁶⁹ Der demokratische Zentralismus. Theorie und Praxis, a. a. O., S. 107.